

Begl. Abschrift

Satzung der Gesellschaft für Innere Medizin Thüringens e. V.

Präambel

Die Gesellschaft für Innere Medizin Thüringens ist aus der Medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für Innere Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena hervorgegangen.

Sie ist eine Regionalgesellschaft des Landes Thüringen.

Sie pflegt Verbindungen zu anderen regionalen Gesellschaften für Innere Medizin und zur Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin in Wiesbaden.

§ 1

Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Innere Medizin Thüringens e. V.“ und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Jena-Stadt unter der Nummer 244/1 (28.5.1991) eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Jena.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft für Innere Medizin Thüringens stellt sich zur Aufgabe, im Rahmen wissenschaftlicher Veranstaltungen Inhalt und Ziele des Gebietes „Innere Medizin“ darzustellen. ***Dabei soll einerseits Wissenschaftlern die Gelegenheit gegeben werden, neue Erkenntnisse des Fachgebietes und auch andere, die Innere Medizin berührender Fachgebiete darzustellen,*** andererseits soll die angewandte Heilkunde die erforderliche Beachtung finden. Damit verfolgt die Gesellschaft das Ziel, Wissenschaft und Fortschritt mit Anwendung in der Praxis und Förderung der Weiter- und Fortbildung zu verbinden sowie einen breiten Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
2. Zu diesem Zweck hält die Gesellschaft jährlich mindestens eine Tagung ab.
3. Die Gesellschaft beruht auf dem Prinzip der Gemeinnützigkeit. Sie erstrebt keinerlei Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen im Dienste der Gesellschaft begünstigt werden. Damit ist die Gesellschaft selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft können approbierte Ärzte **für Innere Medizin** und Ärzte in Weiterbildung **zum Facharzt für Innere Medizin** werden sowie andere Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung, wenn sie sich für die Ziele der Gesellschaft einsetzen und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand der Gesellschaft nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.
2. Die Mitglieder der Gesellschaft haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft volles Stimmrecht. Das schließt ein, Änderungen der Satzung sowie das Recht zu wählen oder gewählt zu werden.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt, Tod oder Ausschluss erfolgen.
Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Gesellschaft oder Entzug der Approbation. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Nur Mitglieder der Gesellschaft können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitgliedschaften können von Mitgliedern der Gesellschaft vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 5

Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Sie benötigt lediglich die Mittel, die zur Finanzierung der Tagungen und zur Führung der Geschäfte erforderlich sind. Dazu wird **anlässlich jeder Jahrestagung eine Industrieausstellung durchgeführt. Im Rahmen dieser Industrieausstellung werden gegenüber den Ausstellern Standgebühren erhoben. Es besteht auch die Möglichkeit für die Industrie, die Gesellschaft für Innere Medizin Thüringen, insbesondere die Jahrestagung der Gesellschaft, mit Geldspenden zu unterstützen. So lange diese finanziellen Mittel ausreichen, werden keine Mitgliederbeiträge und Tagungsgebühren erhoben. Anderenfalls wird durch die Mitgliederversammlung ein entsprechender Bescheid herbeigeführt.**

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören **7 Mitglieder** an:
 - der Vorsitzende der Gesellschaft
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende
 - der Sekretär
 - der Schatzmeister
 - der Tagungspräsident der nachfolgenden Tagung als Teilnehmer ohne Stimmrecht
 - der Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen des Bundes Deutscher Internisten ohne Stimmrecht.**
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. **Jedes Vorstandsmitglied kann ein zweites Mal wieder gewählt werden, so dass die maximale Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes, einschließlich des Vorsitzenden, 4 Jahre beträgt. Nach Ablauf dieser Frist scheiden die Vorstandsmitglieder automatisch aus dem Vorstand aus. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Gesellschaft in den Vorstand der Gesellschaft kann frühestens nach Ablauf einer Amtsperiode (gleich 2 Jahre) erfolgen.**
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Er hält Sitzungen ab bei Bedarf, die Frist zur Einberufung der Sitzungen sollte 3 Wochen betragen. Mindestens sind jährlich 2 Sitzungen abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen. **Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 der 5 Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.**
5. Der ausscheidende Vorsitzende fungiert jeweils für die nächsten 2 Jahre als Beisitzer des neugewählten Vorstandes.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied, ohne Stimmrecht bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung, zu kooptieren.
7. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden der Gesellschaft, den Sekretär und den Schatzmeister.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich **im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft statt** und ist vom Vorstand **schriftlich** einzuberufen. Diese Einberufung kann mit dem Programm der Gesellschaft **unter Angabe der Tagesordnungspunkte** für diese Tagung erfolgen, wenn das *Programm* mindestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn den Mitgliedern zugesandt werden kann. **Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung durch schriftliche Vorankündigung über die Zeitschrift „Thüringer Ärzteblatt“ einberufen. Diese Vorankündigung hat 3 Monate vor dem Tagungstermin zu erfolgen.**
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten zuständig. Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht zur Haushaltslage, die Genehmigung des Jahresbericht für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstandes ab.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes im Falle der vorherigen Ablehnung durch den Vorstand.
4. Die ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kommen im Protokoll der Mitgliederversammlung zur Niederschrift, mit Angabe der Stimmenverteilung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär nach Vollständigkeit zu unterzeichnen.**
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder der Gesellschaft einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden der Gesellschaft richten. Die Versammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 9

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen mindestens 3 Monate vor der Tagung schriftlich dem Vorsitzenden der Gesellschaft eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung des Vorstandes oder mindestens 25% der Mitglieder.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dies beschließen.
Das Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung der Gesellschaft an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Thüringen.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

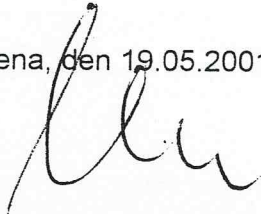
Als Gerichtsstand der Gesellschaft wird der Sitz der Gesellschaft, Jena, vereinbart.

§ 12

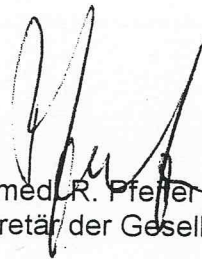
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Zustimmung des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.

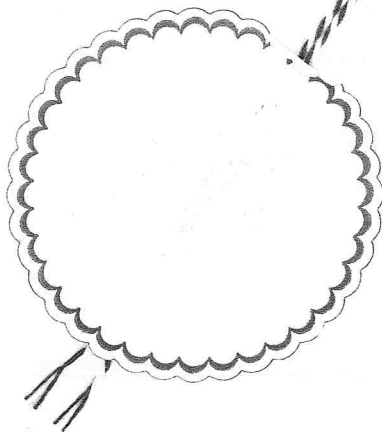
Jena, den 19.05.2001



Prof. Dr. med. G. Stein
Vorsitzender der Gesellschaft



Dr. med. R. Pfeffer
Sekretär der Gesellschaft



Die Übereinstimmung obiger / unsertiger
Abschrift / Kopie mit der Urschrift / Aus-
fertigung / begl. Abschrift beglaubige ich.

JENA, den 16.08.01 Notar